

Geschäftsordnung für den Sozialbeirat der Gemeinde Neufahrn

§ 1 **Zusammensetzung**

1. Dem Sozialbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Der Sozialreferent/die Sozialreferentin der Gemeinde als Vorsitzende/r des Sozialbeirates
 - b) ein/eine stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Sozialbeirates
 - c) der 1. Bürgermeister der Gemeinde
 - d) je 1 Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, wobei diese Gemeinderatsmitglieder jeweils von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften benannt werden
 - e) der Pfarrer oder Vertreter/in der Kath. Pfarrgemeinde Neufahrn
 - f) der Vertreter oder Vertreterin des Kath. Pfarrverbandes Massenhausen
 - g) der Pfarrer oder Vertreter/in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neufahrn
 - h) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Neufahrn
 - i) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Kinder- und Jugendzentrums Neufahrn
 - j) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Caritas-Zentrums Freising
 - k) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Bayer. Roten Kreuzes
 - l) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Diakonischen Werkes Freising
 - m) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Alten-Clubs Neufahrn
 - n) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Tafel Hallbergmoos
 - o) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e. V.
 - p) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Mobilien Sozialarbeit Neufahrn
 - q) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Obdachlosenberatung Neufahrn
 - r) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Vereins Sozialstation Neufahrn
 - s) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Flüchtlings-Unterstützerkreises Neufahrn
 - t) ein/eine Vertreter/Vertreterin des VdK Bayern, Ortsverband Neufahrn
 - u) ein/eine Vertreter/Vertreterin der AWO Kreisverband Freising e. V.
 - v) ein/eine Vertreter/Vertreterin der Lebenshilfe Freising e. V.
 - w) ein/eine Vertreter/Vertreterin des Pichlmayr Seniorenzentrums Neufahrn
 - x) ein/eine Vertreter/Vertreterin des VerbraucherService Bayern
2. Der/die Stellvertreter/in wird auf Vorschlag von Mitgliedern des Sozialbeirates bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Abstimmung (Beschluss) in öffentlicher Sitzung durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Sozialbeirates
3. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder des Sozialbeirates von ihren Stellvertretern vertreten.
4. Institutionen und Organisationen des Sozialbereiches in der Gemeinde Neufahrn und Institutionen und Organisationen außerhalb der Gemeinde Neufahrn, deren Tätigkeitsfeld sich auf den Gemeindebereich erstrecken, können auf Antrag in den Sozialbeirat aufgenommen werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Sozialbeirat.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss des Sozialbeirates

6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Sozialbeirates ist ehrenamtlich. Entschädigungen oder Verdienstausfallersatz werden nicht gewährt.

§ 2

Aufgaben

Der Sozialbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Sozialarbeit in der Gemeinde Neufahrn
- b) Information und Beratung des Gemeinderats in sozialen Angelegenheiten
- c) Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen sozialen Einrichtungen
- d) Information der Bürger/Bürgerinnen über die sozialen Einrichtungen und Aktivitäten in der Gemeinde Neufahrn

§ 3

Geschäftsgang

1. Die vom Sozialbeirat gefassten Beschlüsse stellen Empfehlungen an den Gemeinderat und an die einzelnen Sozialeinrichtungen in der Gemeinde Neufahrn dar und werden der Gemeinde vorgelegt.
2. Die Sitzungen des Sozialbeirates sind öffentlich, soweit nicht öffentliche Belange oder private Interessen dem entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Sozialbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Sozialbeirat wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann auch von mindestens einem Viertel der nach § 1 bestellten Mitglieder verlangt werden, wenn begründete Belange dies erfordern.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.
5. Anträge zur Tagesordnung, die Finanzmittel der Gemeinde erfordern, sind schriftlich vor Versand der Tagesordnung zu stellen.
6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertretung eröffnet, geleitet und geschlossen.
7. Der Sozialbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 1 anwesend ist.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Sachverständige können zugezogen werden.
10. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Sozialbeirates sind Niederschriften anzufertigen, der/die Schriftführer/in wird vom Sozialbeirat jeweils bestimmt.

§ 4

Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sozialbeirats beschlossen werden.

§ 5

Auflösung

Die Auflösung des Sozialbeirates können nur 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Sollten bei der Sitzung keine 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist zu diesem Zweck eine erneute Sitzung einzuberufen, hierbei genügt für die Auflösung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Sozialbeirat in seiner Sitzung am 27. November 2014 beschlossen worden.

Sie tritt mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Sozialbeirates in Kraft.

Neufahrn, den 27. November 2014, geändert am 26. März 2015

gez. Beate Frommhold-Buhl, Sozialreferentin der Gemeinde Neufahrn